

Der Landtag von Niederösterreich hat am 8. Juli 1982 beschlossen:

Gesetz über Spielautomaten  
(NÖ Spielautomatengesetz)

§ 1

Anwendungsbereich des Gesetzes und Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz regelt die Bewilligungspflicht der Aufstellung und des Betriebes von Spielautomaten, die für eine solche Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen und das Verbot bestimmter Spielautomaten.

(2) Ausgenommen von diesem Gesetz sind jene Spielautomaten, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen.

(3) Weiters sind von diesem Gesetz ausgenommen Billardtische, Fußballtische, Kegelbahnen und Kinderreitautomaten. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch andere in niederösterreichischen Gaststätten oder anderen öffentlichen Lokalen üblicherweise aufgestellte Spielautomaten von diesem Gesetz ausnehmen, wenn bei diesen ohne das in § 4 vorgesehene Bewilligungsverfahren angenommen werden kann, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung vorliegen.

§ 2

Spielautomaten nach diesem Gesetz

(1) Spielautomaten im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und durch Eingabe von Geld, Spielmarken, Lochkarten und dgl. in Tätigkeit gesetzt oder benützbar gemacht werden.

(2) Geldspielautomaten sind Spielautomaten, die

- a) bei Erreichung eines bestimmten Spielerfolges Gewinne jeder Art, wie in Form von Geld, Spielmarken, Waren oder Gutscheinen auszahlen oder ausfolgen oder
- b) bei denen aufgrund ihrer Bauart eine Auszahlung oder Ausfolgung solcher Gewinne

möglich ist, auch wenn sie das Spielergebnis nur in Form von Punkten, Zahlen, Symbolen oder Kombinationen von Symbolen oder in Form von Freispielen anzeigen.

### § 3

#### Verbotene Spielautomaten

Verboten sind die Aufstellung und der Betrieb von Geldspielautomaten, sowie von Spielautomaten, deren Benützung eine Geringschätzung der Menschenwürde, eine Verrohung oder sonst eine Verletzung sittlichen Empfindens zur Folge haben könnte oder die Kriegshandlungen darstellen.

### § 4

#### Bewilligung von Spielautomaten

(1) Spielautomaten, die nicht nach § 3 überhaupt verboten sind, bedürfen zu ihrer Aufstellung und ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist nur zu erteilen,

- a) wenn aufgrund der Bauart des Spielautomaten nicht zu befürchten ist, daß er eine nach § 3 verbotene Verwendung findet;
- b) wenn das Spiel zur Erprobung der Geschicklichkeit des oder der Spieler geeignet ist und der einzusetzende Betrag der durchschnittlichen Zeitdauer eines Spieles angemessen ist;
- c) wenn durch die Aufstellung oder den Betrieb eines Spielautomaten nicht eine Verletzung öffentlicher Interessen, wie insbesondere des Jugendschutzes zu befürchten ist;
- d) wenn der Spielautomat mit einer Seriennummer ausgestattet ist.

(3) Zur Sicherstellung der für die Bewilligung von Spielautomaten erforderlichen Voraussetzungen kann diese auch mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist auf zwei Jahre zu befristen.

(4) Die Landesregierung hat vor Erteilung einer Bewilligung das Gutachten eines Beirates zu der Frage einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung gegeben sind.

Dem Beirat gehören an:

- ein Vertreter des Landesschulrates,
- je zwei Vertreter der Jugend, der Familien und der älteren Generation aus dem Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation,
- ein Vertreter der Handelskammer Niederösterreich,
- ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
- je ein Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973,
- ein Vertreter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Abteilung.

(5) Die näheren Bestimmungen über den Beirat gemäß Abs. 4, insbesondere über die Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder, die Einberufung, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

(6) Die Einholung des Gutachtens des Beirates kann unterbleiben, wenn die neuerliche Bewilligung eines bereits genehmigten Spielautomaten beantragt wird oder wenn Spielautomaten der gleichen Type bereits bewilligt wurden.

## § 5

### Bestimmungen über den Bewilligungswerber

Eine Bewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben  
und
- d) eigenberechtigt und berechtigt sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten, nicht zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigen und nicht aufgrund ihres

bisherigen Verhaltens erkennen lassen, daß sie die für die Durchführung der betreffenden Veranstaltungen erforderliche Verlässlichkeit nicht besitzen.

## § 6

### Beschränkungen der Aufstellung von Spielautomaten

(1) Abgesehen von besonders gekennzeichneten Spielhallen dürfen in einer Betriebsstätte höchstens drei bewilligungspflichtige Spielautomaten aufgestellt werden.

(2) Die Gemeinde kann für einzelne Bereiche des Gemeindegebietes, in denen sich eine größere Anzahl von Personen eine längere Zeitdauer hindurch aufhalten muß (z.B. Bahnhofsbereiche) oder die regelmäßig von einer größeren Anzahl Jugendlicher aufgesucht werden (z.B. Bereiche von Schulgebäuden), die Aufstellung von Spielautomaten oder den Betrieb von Spielhallen durch Verordnung verbieten, um eine überdurchschnittliche Benützung von Spielautomaten und unüberlegte Geldausgaben in diesen Bereichen hintanzuhalten.

## § 7

### Überwachung

(1) Der Ort und der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung eines gemäß § 4 bewilligten Spielautomaten ist vom Bewilligungswerber binnen zwei Wochen der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde des Aufstellungsortes zu melden.

(2) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen Spielautomaten aufgestellt sind. Diese Organe haben jederzeit das Recht, zu überprüfen, ob bei der Aufstellung und beim Betrieb eines Spielautomaten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen. Der Bescheid über die Bewilligung eines Spielautomaten ist am Ort seiner Aufstellung aufzubewahren und den überprüfenden Organen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) verbotene Spielautomaten aufstellt oder betreibt,
  - b) bewilligungspflichtige Spielautomaten ohne Bewilligung aufstellt oder betreibt,
  - c) Bedingungen und Auflagen gemäß § 4 Abs. 3 nicht einhält,
  - d) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 mehr als drei Spielautomaten aufstellt oder in seiner Betriebsstätte aufstellen läßt,
  - e) Spielautomaten in einem von der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 verfügten Verbotsbereich aufstellt oder aufstellen läßt,
  - f) Spielhallen in einem gemäß § 6 Abs. 2 von der Gemeinde verfügten Verbotsbereich betreibt oder Spielhallen nicht kennzeichnet,
  - g) die im § 7 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung nicht erstattet,
  - h) den behördlichen Organen nicht die Überwachung im Sinne des § 7 Abs. 2 ermöglicht.
- (2) Übertretungen gemäß Abs. 1 lit. a und b sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-- , die übrigen Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- zu bestrafen.
- (3) Spielautomaten, die entgegen diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Anordnung aufgestellt oder betrieben werden, können unabhängig von einer Bestrafung gemäß Abs. 2 einschließlich des darin enthaltenen Geldes für verfallen erklärt werden.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 9

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung des § 8 Abs. 1 lit. a, b und h, soweit es sich um die Durchsetzung der Duldung behördlicher Maßnahmen handelt, als Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Spielautomaten, für deren Betrieb nach den bisherigen Bestimmungen eine Bewilligung erteilt wurde, dürfen im Umfang dieser Bewilligung bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, weiterbetrieben werden.

(2) Verordnungen und Bescheide aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem ~~der~~ Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.